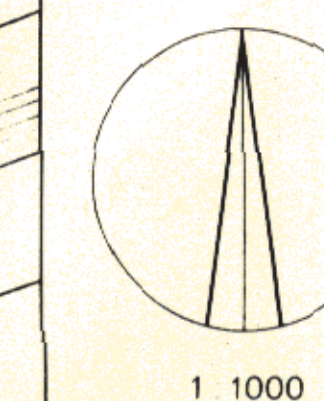


Gemarkung Hummelsbüttel

*Veränderung durch den Bebauungsplan
Ohlsdorf 5
vom 19. März 1968 (GVBl. S. 47)*

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES
 BAUGRENZE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 SONSTIGE ABGRENZUNG
 BRÜCKEN
 REINE WOHNGEBIETE
 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE
 ZWINGEND
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 STAFFELGESCHOSS
 OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN
 DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN Z.B.
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN
 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
 VORHANDENE BAUTEN
- z.B. II
 z.B. III
 z.B. GFZ 0,4
 STG
 2 W
 800 qm
 HOTEL
 1:1000



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 19. März 1968

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
Das Staffelgeschoss ist an der Wellingsbütteler Landstraße mindestens 3,0 m, an der Straße Gröner Winkel mindestens 8,0 m und an den übrigen Gebäudeseiten mindestens 1,0 m zurückzusetzen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 BEBAUUNGSPLAN
 OHLSDORF 5
 BEZIRK HAMBURG-NORD
 ORTSTEIL 430
 AUF GRUND DES BUNDESHAUSETSES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
 Feldvergleich vom 6. 11. 1961 Kataster- und Vermessungsamt

Archiv Nr. 23249A

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 11

FREITAG, DEN 29. MÄRZ

1968

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 5	27
19. 3. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ermittlung von Grundstückswerten nach dem Bundesbaugesetz (2. DVO/BBauG)	28

Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 5

Vom 19. März 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 5 für den Geltungsbereich Wellingsbütteler Landstraße — Westgrenze des Flurstücks 109, über das Flurstück 106 der Gemarkung Klein Borstel bis zur Alster — Alster — Ostgrenze des Flurstücks 654 der Gemarkung Klein Borstel — Wellingsbüttler Weg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Das Staffelgeschoß ist an der Wellingsbütteler Landstraße mindestens 3,0 m, an der Straße Grüner Winkel mindestens 8,0 m und an den übrigen Gebäudeseiten mindestens 1,0 m zurückzusetzen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. März 1968.